



Marktgemeindeamt Greifenburg

9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Datum: 28.11.2024
Zahl: 000-902-1/VA 2025
Akt: VA 2025
Sachbearbeitung: Steiner Christina
Telefon: 04712/216-33
E-Mail: christina.steiner@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 28. November 2024, Zahl: 000-902-1/VA 2025, über die Feststellung des Voranschlages 2025

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG), LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 5.598.900
Aufwendungen:	€ 5.559.400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
<u>Zuweisung von Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 0</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 39.500

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€ 5.919.300
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 6.478.700</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 559.400

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5xxxxx (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 4xxxxx gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2690, 7420, 7820 sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Sämtliche Ausgaben bei den Unterabschnitten 1630, 1631, 1632, 1633.
- e) Bei Mehreinnahmen in den Unterabschnitten 8500, 8510 und 8520 dürfen, bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.
- f) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34xxxx und 65xxxx gegenseitig deckungsfähig.
- g) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 6000xx bis 6003xx sowie 6130xx bis 6190xx sowie 6300xx und 6310xx.
- h) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2110, 2400 und 2490 sind gegenseitig deckungsfähig.
- i) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 7100, 6120, 6160 und 6390 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe € 814.000

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag 2025 samt allen gesetzlich obligatorischen Anlagen und Beilagen ist in der Beilage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Greifenburg in Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Brandner e.h.